

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Irrel**

vom 26.10.1999

Der Verbandsgemeinderat Irrel hat in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1;
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschulden nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Maßgeben für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Ausrüstung und –fahrzeuge (Einsatzende).  
Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter festzustellen.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindungsmittel:  
die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte:  
die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte:  
die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung:  
ein im Einzelfalle festzulegender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeinde angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage (Gebührentarif) tritt mit Wirkung zum 01.01.2000 in Kraft.  
Die in EURO ausgewiesenen Beträge werden mit Wirkung zum 01.01.2002 berechnet.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Irrel vom 01.08.1997.

# Anlage

## zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Irrel vom 26.10.1999

### Gebührentarif

#### I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatstarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrundegelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswache wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 11,00 EURO je volle Einsatzstunde je Person zugrundegelegt.  
Das bereitgestellte Einsatzgerät wird pro Feuerschutzwache (eine Hin- und Rückfahrt) eine Stunde voll berechnet.  
Bei Veranstaltungen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports dienen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### II. Personal- und Sachaufwand

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. Einsatz von Tauchgeräten je Stunde  | 50,00 EURO                       |
| 2. Einsatz von Pressluftatmern je Stunde   | 45,00 EURO                       |
| 3. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke einschließlich Füllen der verwendeten Pressluftflaschen je Stunde | 45,00 EURO                       |
| 4. Öffnen einer Tür  | 45,00 EURO                       |
| 5. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand                         | 275,00 EURO<br>bis 1.100,00 EURO |

#### III. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Angefangene Stunden unter 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde und über 30 Minuten auf eine Stunde aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 1. Löschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge

1.1	TSF	55,00 EURO
1.2	TSF-W	66,00 EURO
1.3	TLF 8/18 und LF 8	88,00 EURO
1.4	TLF 16/24 bzw. 16/25	94,00 EURO
1.5	LF 16 bzw. LF 16/TS	100,00 EURO
1.6	GTLF 24/50	110,00 EURO
<b>2.</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>	
2.1	Notstromanhänger	55,00 EURO
2.2	DL 23/12	165,00 EURO
2.3	DL 18/12	138,00 EURO
2.4	RW 2, RW 1	88,00 EURO
2.5	SW 1000/2000	66,00 EURO
2.6	VRW	55,00 EURO
2.7	GW-Öl	66,00 EURO
2.8	GW-AS	88,00 EURO
2.9	WAB Umwelt-Öl	88,00 EURO
2.10	WAB GWG 2	100,00 EURO
2.11	GWG 1	88,00 EURO
2.12	GW	77,00 EURO
<b>3.</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>	
3.1	AL	28,00 EURO
3.2	ELW 1	44,00 EURO
3.3	ELW 2	66,00 EURO
3.4	MZF mit Ladebordwand	66,00 EURO
3.5	MTW	44,00 EURO
3.6	Rettungsboot	28,00 EURO
3.7	Unimog als MZF	55,00 EURO
3.8	Taucherfahrzeug	55,00 EURO
3.9	Mef-G	66,00 EURO
3.10	DTMF	88,00 EURO
3.11	TSA	28,00 EURO
<b>4.</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Gerät</b>	
4.1	alle direkt und indirekt motorkraftbetriebenen Geräte	19,00 EURO
4.2	sonstige	11,00 EURO
<b>5.</b>	<b>Gerätschaften die zu Tagessätzen berechnet werden</b>	
5.1	Steckleiter pro Teil	3,50 EURO
5.2	Schiebeleiter (zweiteilig)	7,00 EURO
5.3	Schiebeleiter (dreiteilig)	9,50 EURO
5.4	Feuerlöscher (ohne Füllung)	7,00 EURO
5.5	Rauchmaske (ohne Filter)	7,00 EURO
5.6	Standrohr mit Schlüssel	5,00 EURO
5.7	Strahlrohr	5,00 EURO
5.8	Verteiler	5,00 EURO
5.9	Druckschlauch (B oder C)	7,00 EURO
5.10	elektrische Handlampe	7,00 EURO
5.11	Schlauchbrücke (Paar)	3,00 EURO
5.12	Wasserbehälter (3.000 Liter)	13,00 EURO
5.13	Monitor (Schaum/Wasser)	13,00 EURO

#### **IV. Kosten für den Einsatz Dritter**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt/Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

#### **V. Arbeiten an fremdem Gerät**

1.	Einbinden von Schlauchkupplungen je Kupplung	5,50 EURO
2.	Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	5,50 EURO
3.	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches	
	a) bei Winterbetrieb der Anlage	5,50 EURO
	b) bei Sommerbetrieb der Anlage	2,50 EURO
4.	Überprüfung und Reinigung eines Atemschutzgerätes	28,00 EURO
5.	Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	14,00 EURO
6.	Füllen einer Pressluftflasche pro Liter	1,00 EURO

Fremdkosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.